



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.12.2023

GESCHÄFTSZ. 12-220 II#0445

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Eingaben vom 4. und 18. Dezember 2023**

ANLAGEN Datenschutzerklärung

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich bestätige den Eingang Ihrer o. a. Nachrichten. Diese werden hier unter dem Geschäftszeichen 12-220 II#0445 geführt.

Zunächst möchte ich den Sachverhalt zu Ihren o. g. Eingaben zusammenfassen:

Sie teilen mit, sie hätten beim Bundesamt für Justiz (nachfolgend: BfJ) am 1. November 2023 per E-Mail eine Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beantragt. Das BfJ hätte am 28. November 2023 Ihre Auskunft teilweise beantwortet.

Zudem hätte das BfJ Ihnen mit Schreiben vom 2. November 2023 mitgeteilt, dass für eine vollständige Auskunft ein Identitätsnachweis erforderlich wäre. Der Identitätsnachweis sei nach Ihrer Auffassung für die Auskunft nicht notwendig, weil die Auskunft ggfs. mit Datenträger oder Passwort per Post verschickt würde.

Ferner sei Ihnen die Auskunft vom 28.11.2023 nicht elektronisch zugegangen, obwohl Sie diese per E-Mail beantragt hätten. Die Auskunft sei somit nicht formgerecht, denn sie kam auf Papier statt elektronisch.



Ob die Auskunft fristgerecht wäre, ließe sich Ihrer Auffassung nach nicht beurteilen, jedenfalls sei dies sehr unwahrscheinlich. Denn wenn das Schreiben vor dem 01.12.2023 aufgegeben worden wäre, wäre es nicht erst am 08.12.2023 bei Ihnen eingetroffen.

Sie monieren auch, dass die Auskunft nicht in mehrere Auskünfte unterteilt werden dürfe und berufen sich hierbei auf Nummer 136 der Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access 2.0 vom 28. März 2023.

Weiterhin sei die angegebene Speicherdauer bis 2032 nicht nachvollziehbar. Nach Ihrer Auffassung würde es ausreichen, dass Ihre personenbezogenen Daten 3 Jahre gespeichert würden.

Für die Bearbeitung Ihres Anliegens ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts beim BfJ notwendig. Dafür muss ich gegenüber dem BfJ Ihren Namen, Ihre Adresse und den von Ihnen geschilderten Sachverhalt nennen. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, dieser Datenweitergabe zu widersprechen. Allerdings wird mir eine datenschutzrechtliche Bewertung Ihres Anliegens dann nicht möglich sein.

Sollten Sie der Datenweitergabe widersprechen wollen, bitte ich Sie um Rückmeldung bis **zum 19. Januar 2023**.

Damit Sie zeitnah zu der von Ihnen begehrten Auskunft gelangen, empfehle ich Ihnen, die Kopie des Personalausweises vorzulegen. Nicht relevante Daten könnten Sie in der Kopie schwärzen. Regelmäßig werden nur Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer benötigt. Alle anderen auf dem Personaldokument befindlichen Daten (z. B. Ausweisnummer, Lichtbild, persönliche Merkmale, Staatsangehörigkeit) können auf der Kopie grundsätzlich geschwärzt werden. Die Daten auf der Ausweiskopie unterliegen zudem einer strengen Zweckbindung: Sie dürfen ausschließlich zur Identitätsprüfung verwendet werden, nicht aber in den Datenbestand der verantwortlichen Stelle einfließen.

Allgemein ist es im Auskunftersuchen ratsam, möglichst genau zu beschreiben, worüber Sie Auskunft wünschen. Dies erleichtert der verantwortlichen Stelle das Auffinden und die Zuordnung der Daten. Verarbeitet der Verantwortliche große Mengen von Daten über die betroffene Person, kann er verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen bezieht.

Da Sie Ihren Antrag auf Auskunft elektronisch gestellt haben, ist der Verantwortliche nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO verpflichtet, Ihnen die Auskunft in einem gängigen elektronischen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Format zu erteilen, sofern Sie nicht ausdrücklich eine andere Form der Auskunftserteilung wünschen.

Hierauf könnten Sie das BfJ mit Vorlage der Kopie Ihres Ausweises und eventueller Konkretisierung Ihres Auskunftersuchens hinweisen.

Zudem möchte ich Sie darüber informieren, dass Sie nach Art. 38 Abs. 4 DSGVO die Möglichkeit haben, den Datenschutzbeauftragten des/der verantwortlichen Stelle zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate zu ziehen. Die Kontaktdaten des/ der zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten:

Datenschutzbeauftragte des Bundesamts für Justiz

Frau Dr. Helia-Verena Daubach

Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5853

Telefax: +49 228 410-5050 oder -4601

E-Mail: bdsb@bfj.bund.de

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass durch die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Datenschutzbeauftragten viele Angelegenheiten in kürzester Zeit und auf unkomplizierte Weise geklärt werden.

Ich hoffe, dass meine Anmerkungen nützlich für Sie sind. Sollte ich bis zu o. a. Frist keine weitere Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich mich an das BfJ wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beurlaubt:

Tarifbeschäftigte

Datenschutzerklärung des BfDI:

1. Kontakt

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anschrift: Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn

Zentrale Telefonnummer: 0228/997799-0

Zentrale Mail-Adresse: poststelle@bfdi.bund.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Herr Deitermann

Telefonnummer: 0228/997799-1950

Mail-Adresse: bdsb@bfdi.bund.de

Zur verschlüsselten Kommunikation mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) können Sie von einem Schlüsselserver (z. B. <https://keys.openpgp.org>) den aktuellsten PGP-Key des bDSB herunter laden. Zum Abgleich finden Sie hier den zugehörigen Fingerabdruck dieses öffentlichen Schlüssels: B08F816E78971A1534D53C7AF2BEAE854DC2E4FE

2. Einleitung und Zwecke der Verarbeitung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verarbeitet bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten. Zu seinen öffentlichen Aufgaben gehören insbesondere die folgenden Teilbereiche:

- Die Überwachung und Durchsetzung der DSGVO und des BDSG bei Verantwortlichen, die seiner Aufsicht unterliegen, einschließlich der dazu notwendigen Kooperation mit Datenschutzbehörden der Länder und der Mitgliedstaaten der EU
- Die Kontrolle der Informationsfreiheit bei Verantwortlichen, die seiner Aufsicht unterliegen
- Die Bereitstellung von Informationen über das Datenschutzrecht und die Informationsfreiheit an Dritte oder an die Öffentlichkeit
- Die Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Datenschutz und Informationsfreiheit betroffener Personen über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die seiner Aufsicht unterliegen

Der BfDI verarbeitet als zivilrechtliche Vertragspartei bzw. als öffentlich-rechtliche Dienststelle personenbezogene Daten. Beispiele hierfür sind die Personalgewinnung und -verwaltung, die Beschaffung von Büromaterialien oder Hilfsdienstleistungen. Der BfDI verarbeitet in Verfolgung seiner eigenen Interessen dabei gegebenenfalls auch die personenbezogenen Daten

der Beschäftigten der Vertragspartei. Das Interesse des BfDI liegt dabei auf der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung solcher Vertragsbeziehungen.

Der BfDI verarbeitet auf der Grundlage von Einwilligungen personenbezogene Daten für besondere Dienstleistungen. Beispiele hierfür sind der allgemeine Newsletter sowie der Newsletter für die Presse.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Für das Datenschutzrecht:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), e) DSGVO i. V. m. Art. 57, 58 Abs. 1, 77 DSGVO, §§ 14, 16, 60 und 61 BDSG sowie § 3 BDSG

Für das Informationsfreiheitsrecht:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), e) DSGVO i. V. m. § 12 IFG, §§ 21, 24, 25 und 26 BDSG-alt

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung, auf der eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beruht, zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung berührt wird.

4. Empfängerkategorien

Bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben übermittelt der BfDI personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder (insbesondere an die Aufsichtsbehörden der Länder) sowie an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU, Vertreter der Presse und Betroffene sowie an Auftragnehmer des BfDI. Dabei wird stets geprüft, ob eine Übermittlung in diesem Sinne erforderlich ist. Für die gesondert genannten Aufgabenfelder des BfDI ergeben sich in der Regel folgende Empfängerkreise:

- a) Überwachung und Durchsetzung der DSGVO, des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen

Öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder sowie Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU, Betroffene und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle

Im Falle einer notwendigen Kommunikation mit Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der EU, wird diese unter Nutzung des durch die Europäische Kommission betriebenen Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) durchgeführt.

- b) Kontrolle der Informationsfreiheit bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen

Öffentliche Stellen des Bundes und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle

- c) Die Bereitstellung von Informationen über das Datenschutzrecht und die Informationsfreiheit an Dritte oder an die Öffentlichkeit

Öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder für die Abstimmung von Informationsmaterialien, Presse für die Verbreitung von Informationen und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle

- d) Die Bearbeitung von Beschwerden zum Datenschutz und der Informationsfreiheit durch betroffene Personen über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

Für das Datenschutzrecht:

Öffentliche Stellen des Bundes, soweit diese vom Gegenstand der Beschwerde betroffen sind (insbesondere als Verantwortlicher), Aufsichtsbehörden der Länder sowie der Mitgliedstaaten der EU, soweit diese für den Gegenstand der Beschwerde zuständig sind und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle

Für das Informationsfreiheitsrecht:

Öffentliche Stellen des Bundes, soweit diese vom Gegenstand der Beschwerde betroffen sind (insbesondere als Verantwortlicher) und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle

- e) Abgabe an das Bundesarchiv

Durch den BfDI werden in Absprache mit dem Bundesarchiv grundsätzlich keine Akten über Beschwerden und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern an das Bundesarchiv abgegeben. Hiervon wird nur in Einzelfällen abgewichen, wenn das zuständige Referat zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um einen historisch wertvollen Sachverhalt handelt.

- f) Handeln als zivilrechtliche Vertragspartei und in Verfolgung eigener Interessen

Öffentliche Stellen des Bundes für die Unterstützung bei Vergabeverfahren und bei der finanziellen Betreuung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des BfDI, andere Auftragnehmer des BfDI für die gegenseitige Unterstützung bei bestimmten Projekten und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der Dienststelle

- g) Versand von Newslettern

Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der Dienststelle

5. Speicherdauer

Die Speicherung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien, die gemäß der IT-Richtlinie des BfDI verbindlichen Regelungsgehalt hat.

6. Betroffenenrechte

Sowohl im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben als auch als zivilrechtliche Vertragspartei ist der BfDI verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Den Betroffenen stehen daher folgende Rechte aus der DSGVO zur Verfügung:

- a) Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält der Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- b) Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

c) Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch den Betroffenen ein.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

f) Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

7. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den BfDI steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben.

Insbesondere bei der Überwachung und Durchsetzung der DSGVO bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen, kann die Bereitstellung von personenbezogenen Daten aufgrund des Art. 58 Abs. 1 lit. a) DSGVO gesetzlich notwendig sein. Im Falle der Nichtbereitstellung verfügt der BfDI über Abhilfebefugnisse gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO.

Bei der Kontrolle der Informationsfreiheit bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen, kann die Bereitstellung von personenbezogenen Daten aufgrund von § 12 Abs. 3 IFG in Verbindung mit § 24 Abs. 4 BDSG-alt gesetzlich notwendig sein. Im Falle der Nichtbereitstellung verfügt der BfDI über ein Beanstandungsrecht gemäß § 25 BDSG-alt.

8. Sonstige Informationen

Es besteht hinsichtlich der Datenverarbeitung des BfDI kein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

9. Homepage des BfDI

Bei jedem Zugriff eines Nutzers auf das Internet-Angebot des BfDI und bei jedem Abruf einer Datei werden Daten über diesen Vorgang vorübergehend in einer Protokolldatei gespeichert und verarbeitet. Vor der Speicherung wird jeder Datensatz durch Veränderung der IP-Adresse anonymisiert.

Im Einzelnen werden über jeden Zugriff/Abruf folgende Daten gespeichert:

- anonymisierte IP-Adresse,
- verwendetes Betriebssystem,
- verwendetes Gerät,
- Herkunftsland des Zugriffs,
- Datum und Uhrzeit,
- aufgerufene Seite / Name der abgerufenen Datei,
- übertragene Datenmenge,
- Meldung, ob der Zugriff / Abruf erfolgreich war.

Beim Aufruf einzelner Seiten werden so genannte temporäre Cookies zur technischen Dienstleistung verwendet. Diese Session Cookies beinhalten keine personenbezogenen Daten und verfallen nach Ablauf der Sitzung. Techniken, wie zum Beispiel Java-Applets oder Active-X-Controls, die es ermöglichen, das Zugriffsverhalten der Nutzer nachzuvollziehen, werden nicht eingesetzt.

c) Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch den Betroffenen ein.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

f) **Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO**

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

7. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den BfDI steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben.

Unser Online-Angebot enthält Links zu Internetseiten anderer Anbieter/-innen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat keinen Einfluss darauf, dass diese Anbieter/-innen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten. Sie sollten daher stets die Datenschutzerklärung der anderen Anbieter/-innen prüfen.